



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.815/1-V/6/88

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	23. GE 9. 18
Datum:	03. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988 M. Z. W. H. P.

Pr. Bonny

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betreff: Novelle zum LufBschG;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 17. März 1988, GZ 12 772/2-III/2/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird.

29. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.815/1-V/6/88

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12 772/2-III/2/88
vom 17. März 1988

Betrifft: Novelle zum LufBsG;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz
geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1):

Gemäß Abs. 1 des § 5 hat der Bundesminister für Unterricht,
Kunst und Sport für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten
Schulararten und Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen.

Anlässlich dieser in Aussicht genommenen Regelung stellt sich
neuerlich das Problem des zum Teil durchaus unzumutbaren
Umfanges von Lehrplankundmachungen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat am
6. April 1988 den Entwurf eines neuen Lehrplans für die AHS zur
Begutachtung versendet.

Dieser Lehrplanentwurf hat einen Umfang von 1164 (!) Seiten
und überschreitet damit die Grenzen des zumutbaren
Kundmachungsumfanges im Bundesgesetzblatt.

- 2 -

Lehrplankundmachungen haben bereits in den letzten Jahren zunehmend das Bundesgesetzblatt belastet und es wurde deutlich, daß diese Entwicklung nicht beliebig weitergehen kann. Der nunmehrige Entwurf stellt mit seinen 1164 Seiten einen negativen Maximalwert für einen einzelnen Lehrplan dar.

So sehr auch die Kundmachung der Lehrpläne aus rechtsstaatlichen Erwägungen wünschenswert erscheint, so führt in gleichem Maße eine ausufernde Lehrplankundmachung gerade diesen Rechtsstaatsgedanken ad absurdum.

Eine Lösungsmöglichkeit des Kundmachungsproblems besteht darin,

- Teile des Lehrplanes (wie etwa die allgemeinen Bildungsziele und die didaktischen Grundsätze) außerhalb des Bundesgesetzblattes kundzumachen und
- bei den verbleibenden Inhalten auf eine Reduktion des Umfanges hinzuwirken.

Die teilweise Sonderkundmachung der Lehrpläne könnte auch im Rahmen der vorliegenden Novelle gesetzlich verankert werden. So könnte dem § 5 Abs. 1 des Entwurfes folgender Satz hinzugefügt werden: "Die Lehrplanbestimmungen betreffend die allgemeinen Bildungsziele und die didaktischen Grundsätze sind im Ministerialverordnungsblatt gesondert kundzumachen."

Zu Art. I Z 8 (§ 8a):

Aus legislativer Sicht ist es problematisch, wenn eine Überschrift eines Paragraphen insgesamt acht Zeilen lang ist. Es wird empfohlen, die Überschrift wesentlich zu kürzen.

Zu den Erläuterungen:

Am Ende der Erläuterungen wird die Kostenfrage erörtert. Es ist zu bezweifeln, ob tatsächlich die im Gesetzentwurf vorgesehenen

- 3 -

Änderungen kostenneutral sein werden. Auf der Seite 10 der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit den Kosten darauf hingewiesen, daß wegen des "zurückgegangenen Bedarfes an Absolventen" vorgesehen sei, "in Zukunft nur noch die Hälfte an Bewerbern aufzunehmen". Es stellt sich hier die Frage, nach welchen Kriterien in Zukunft Bewerber aufgenommen bzw. abgewiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wad